jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/14 3Ob471/54, 3Ob143/97v, 3Ob316/99p, 6Ob126/01z, 5Ob41/09d, 3Ob38/15g, 3Ob1/20y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1954

Norm

EO §10 B

Rechtssatz

Zulässigkeit der Klage nach § 10 EO.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 471/54
  Entscheidungstext OGH 14.07.1954 3 Ob 471/54
  JBl 1954,544
- 3 Ob 143/97v
  Entscheidungstext OGH 30.03.1999 3 Ob 143/97v
  Auch; Beisatz: Durch den ausdrücklichen Hinweis auf Abs 1 des § 7 EO wird die Sanierung eines unbestimmten (§ 7 Abs 1 EO nicht entsprechenden) Exekutionstitels durch eine Titelergänzungsklage ermöglicht. (§ 10 EO idF der EO-Nov. 1991). (T1)
- 3 Ob 316/99p
  Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 316/99p
  Beisatz: Da § 10 EO keine Einschränkung nach der Art des Exekutionstitels macht, ist im Falle der Unbestimmtheit einer Kostenentscheidung (weil ihr etwa der Umfang der geschuldeten Leistung im Sinn des § 7 Abs 2 EO nicht zu entnehmen ist) die Titelergänzungsklage nach § 10 EO zuzulassen. (T2) Beisatz: Für Titelergänzungsklagen nach § 10 EO ist der Rechtsweg ohne Unterschied, um welche Art von Titel es sich handelt, zulässig, auch für Titel aus verwaltungsbehördlichen Verfahren. (T3)
- 6 Ob 126/01z
  Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 126/01z
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier wurde kein Titel geschaffen. (T4)
- 5 Ob 41/09d
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 41/09d
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Durch die Titelergänzungsklage wird auch die Sanierung von inhaltlichen Mängeln des Exekutionstitels möglich gemacht. (T5); Beisatz: Das gilt auch für einen Bruchteilstitel (3 Ob 118/93). (T6)
- 3 Ob 38/15g
  Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 38/15g
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T5
- 3 Ob 1/20y
  Entscheidungstext OGH 26.02.2020 3 Ob 1/20y
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0000421

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at